

Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit

1. Präambel

- 1.1 Bei der Plattform „365FarmNet“ (die „Plattform“) genießt der Schutz der persönlichen Nutzerdaten einen extrem hohen Stellenwert. Die 365FarmNet GmbH als Anbieter der Plattform beachtet selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben.
- 1.2 Um eine risikolose Nutzung von 365FarmNet für jeden Nutzer zu ermöglichen, sieht das Konzept von 365FarmNet vor, dass alle Daten der Nutzer von der 365FarmNet GmbH ausschließlich für den Nutzer und nach dessen Vorgaben (Weisungen) verarbeitet werden. Die 365FarmNet schließt zur Absicherung mit den Nutzern die vorliegende Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit ab, die den rechtlichen Anforderungen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO entspricht. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird der Nutzer als Auftraggeber und die 365FarmNet GmbH als Auftragnehmer bezeichnet.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

- 2.1 Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht ein Vertragsverhältnis für die Nutzung der Plattform (der „Hauptvertrag“), auf deren Grundlage der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber erbringt. Konkret ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung der Plattform einschließlich der gebuchten Bausteine (der „Auftrag“). Im Rahmen der Nutzung der Plattform erhält der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten, die von dem Auftraggeber stammen und ausschließlich für diesen verarbeitet werden. Die Einzelheiten, auch im Hinblick auf den Umfang der Nutzung der Plattform und den Bestand an personenbezogenen Daten, ergeben sich aus dem Hauptvertrag und den Datenblättern zu den einzelnen Bausteinen.
- 2.2 Die Dauer des Auftrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages; diese Vereinbarung gilt für die gesamte Laufzeit des Hauptvertrages.

3. Gegenstand der Datenverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

- 3.1 Die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Leistungen des Hauptvertrages, insbesondere zur Erfassung, Bereitstellung und Nutzung von Daten im Rahmen eines Farmmanagementsystems.
- 3.2 Im Rahmen seiner Leistungen verarbeitet der Auftragnehmer die Daten, indem er die Daten des Auftraggebers auf eigenen Systemen speichert und dem Auftraggeber den Zugriff und die Nutzung seiner Daten auf diesen Systemen ermöglicht. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zwecken.
- 3.3 Im Rahmen der Durchführung der Leistungen kommt der Auftragnehmer mit Informationen über den Betrieb des Auftraggebers einschließlich seiner Mitarbeiter, beispielsweise bezogen auf die Tätigkeit einzelner Mitarbeiter in Kontakt; weiter erhält der Auftragnehmer Informationen über Vertragspartner des Auftraggebers, insbesondere über Art und Umfang der geschäftlichen Zusammenarbeit sowie deren Entwicklung. Personenbezogene Daten außer den oben benannten Daten werden nicht verarbeitet.
- 3.4 Die vorstehend genannten Arten von Daten betreffen den Auftraggeber und seine Mitarbeiter sowie Vertragspartner des Auftraggebers, insbesondere Lieferanten und Kunden.
- 3.5 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich niederzulegen.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c) DSGVO)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die entsprechenden Maßnahmen sind separat dokumentiert; die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (die „Übersicht TOM“) ist wesentlicher Vertragsbestandteil.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Übersicht TOM genannten Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Dabei berücksichtigt der Auftragnehmer, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Bei einer Änderung der Maßnahmen hat der Auftragnehmer die Übersicht TOM anzupassen und den Auftraggeber hierüber zu informieren. Änderungen dürfen dabei nicht zu einer Herabsetzung des Schutzniveaus führen.

5. Weisungen des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a) DSGVO)

Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu erteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Auffassung des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

6. Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b) DSGVO)

- 6.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 6.2 Sämtliche Anfragen und Beschwerden von Dritten oder den Betroffenen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weiterzuleiten, mit dem das weitere Vorgehen abzustimmen ist.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c) DSGVO)

- 7.1 Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die entsprechenden Maßnahmen sind separat dokumentiert; die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (die „Übersicht TOM“) wird wesentlicher Vertragsbestandteil.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Übersicht TOM genannten Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Bei einer Änderung der Maßnahmen hat der Auftragnehmer die Übersicht TOM entsprechend anzupassen. Änderungen dürfen dabei nicht zu einer Herabsetzung des Schutzniveaus führen.

8. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander alleine verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung der Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

- 8.2 Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die benötigten Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen; der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Qualität der Daten. Der Auftraggeber hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer die Daten ohne Verletzung von Rechten Dritter verarbeiten kann. Soweit hierfür entsprechende Einwilligungserklärungen einzuholen oder sonstige Voraussetzungen zu schaffen sind, ist hierfür alleine der Auftraggeber verantwortlich.
- 8.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- 8.4 Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

9. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und Kontrollen

- 9.1 Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als für die Durchführung des Auftrags, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 9.2 Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- 9.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er unabhängig von der Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung uneingeschränkt die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten und deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen regelmäßig zu kontrollieren hat.

10. Subunternehmer (Art. 28 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 lit. d), Abs. 4 DSGVO)

- 10.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Daten hinzuziehen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Übertragung von Leistungen auf einen Subunternehmer unter Angabe des Subunternehmers anzeigen. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall das Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines Subunternehmers zu erheben. Ein Einspruch darf von dem Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erhoben hat, erlischt das Einspruchsrecht bezüglich der beabsichtigten Beauftragung. Das Anzeigeeerfordernis und das Einspruchsrecht gelten nicht im Hinblick auf solche Dienstleister, die keinen eigenständigen Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben und mit diesen Daten auch ansonsten nicht in Berührung kommen (etwa Reinigungskräfte oder Dienstleister zur Hardwarewartung). Übt der Auftraggeber sein Einspruchsrecht aus, so kann der Auftragnehmer den bestehenden Hauptvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern der Auftragnehmer auf die Einschaltung des vorgesehenen Subunternehmers nach eigener Einschätzung angewiesen ist.
- 10.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Erbringung der Leistungen von dem Auftragnehmer auf weitere Subunternehmer zurückgegriffen wird. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinzugezogenen Subunternehmer sind in einer Liste aufgeführt, die wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Der Auftragnehmer stimmt hiermit der Einbeziehung der genannten Subunternehmer ausdrücklich zu.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass sämtliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung auch für die Subunternehmer und deren Mitarbeiter gelten; dies gilt insbesondere für die Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz sowie die Kontrollrechte des Auftraggebers. Erbringt der Subunternehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU oder des EWR, gewährleistet der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen.

11. Betroffenenrechte (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e) DSGVO)

- 11.1 Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

- 11.2 Soweit eine betroffene Person sich wegen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer hierüber den Auftraggeber informieren und das Ersuchen an den Auftraggeber zur Erledigung weiterleiten.
- 11.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Hinblick auf die Beantwortung von Anfragen und die Erfüllung von Ansprüchen bezogen auf die Geltendmachung von Betroffenenrechte durch betroffene Personen.
- 12. Informationspflichten und Unterstützungsleistungen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f) DSGVO)**
- 12.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gem. Art. 32 ff. DSGVO bei der Einhaltung der Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, bei der Erfüllung von Meldepflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, bei der Erarbeitung von Datenschutz-Folgeabschätzungen und bei der Notwendigkeit zur Durchführung von vorherigen Konsultationen.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren, soweit jeweils ein Bezug zu dem Auftrag besteht.
- 12.3 Im Falle von Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sowie Ermittlungen der Aufsichtsbehörde wegen möglicher Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten wird der der Auftragnehmer ebenfalls den Auftraggeber informieren.
- 12.4 Soweit der Auftraggeber selbst einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 13. Löschung und Rückgabe von Daten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DSGVO)**
- 13.1 Nach Abschluss seiner Leistungen oder früher nach Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und/oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.
- 13.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für personenbezogene Daten, für die eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht. Der Auftragnehmer hat Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Ende dieser Vereinbarung hinaus aufzubewahren; der Auftragnehmer kann sie zur eigenen Entlastung mit Ende dieser Vereinbarung an den Auftraggeber übergeben.
- 14. Kontrollbefugnis des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h) DSGVO)**
- 14.1 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Das Kontrollrecht umfasst insbesondere auch die Möglichkeit, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und der rechtlichen Vorgaben vor Ort beim Auftragnehmer zu überprüfen, gegebenenfalls nach vorheriger Anmeldung und unter Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften.
- 14.2 Der Nachweis der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann unter anderem erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO oder durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen wie Wirtschaftsprüfer oder Datenschutzauditoren.

15. Datenschutzbeauftragter und Vertreter in der EU

Der Auftragnehmer hat für sein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gem. Art. 38 f. DSGVO ausübt. Der Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Auftragnehmers veröffentlicht. Soweit der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU hat, benennt er dem Auftraggeber einen Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der EU. Der Name und die Kontaktdaten des Vertreters in der EU sowie etwaige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16. Haftung und salvatorische Klausel

- 16.1 Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrages. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen freizustellen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.